

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge;
Aufhebung weitergehender Anordnungen zu den geltenden Rege-
lungen der 12. BayIfSMV**

vom 03.05.2021

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2021 (BayMBl. Nr. 290) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der weitergehenden Anordnungen nach §§ 24, 25 und § 28 der 12. BayIfSMV vom 19.04.2021 und 28.04.2021

I. Festlegungen:

1. Allgemeinverfügung vom 19.04.2021

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge über weitergehende Anordnungen zu den geltenden Regelungen der 12. BayIfSMV vom 19.04.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 19.04.2021, Nr. 19/2021) wird aufgehoben.

2. Allgemeinverfügung vom 28.04.2021

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Haßberge über weitergehende Anordnungen zu den geltenden Regelungen der 12. BayIfSMV vom 28.04.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 28.04.2021, Nr. 21/2021) wird aufgehoben.

- II. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern I.1 und I.2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge als bekannt gegeben und tritt ab dem 04.05.2021 in Kraft.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Hinweise:

- I. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
- II. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern während der Dienstzeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 03.05.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat